

26. Februar 2007



Bank der neuen Antworten

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 130
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

1.000.000
Open-End Klimawandel-Active-Zertifikate
(DE000WLB5YY5)

zum

Basisprospekt vom 12. Juli 2006
und dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. August 2006

für

Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. Indizes bzw.
Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen bzw.
Zinssätzen bzw. Futures-Kontrakten bzw. einen Korb
bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Dr. Thomas R. Fischer (Vorsitzender),
Dr. Norbert Emmerich (stv. Vorsitzender),
Dr. Matthijs van den Adel, Klaus-Michael Geiger,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus, Robert M. Stein
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Rolf Gerlach

Amtsgerichte:

Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Beschreibung der Wertpapiere | Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind die Open-End Klimawandel-Active-Zertifikate, anfänglich bezogen auf einen Korb, bestehend aus Aktien, wie angegeben in der Tabelle auf Seite 6 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) der Endgültigen Angebotsbedingungen (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die "Emittentin"). |
| 2. Berechnungsstelle und Zahlstelle | <p>Der Rückzahlungsbetrag und eventuelle Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.</p> <p>Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p> |
| 3. Maßgebliche Rechtsordnung | Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben. |
| 4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist / Anfängliche Verkaufspreise und Valutierung | Der Verkaufsbeginn und die Zeichnungsfrist der Zertifikate sowie der anfängliche Verkaufspreis sind der Tabelle zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt ein Zertifikat. Die Valutierung erfolgt an dem in der Tabelle angegebenen Valutatag. |
| 5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate | Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. |
| 6. Währung der Wertpapieremission | Euro |
| 7. Verbriefung, Lieferung | Die Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhabersammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („Euroclear“), und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können. |
| 8. Börsennotierung | Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main und der EUWAX, Stuttgart. |
| 9. Handel in den Zertifikaten | Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. |

10. Bekanntmachungen	<p>Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.</p>
11. Steuern und Abgaben	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.</p> <p>Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.</p>
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	<p>Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Erfüllungsort ist Düsseldorf.</p> <p>Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.</p>
13. Angaben zu den Basiswerten	<p>Aktien der WestLB AG sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate ausgeschlossen.</p> <p>Basiswertbeschreibung:</p> <p>Basiswert ist ein Korb, anfänglich bestehend aus 12 Aktien (die Korbbestandteile).</p> <p>Zusammensetzung und Austauschmodus des Korbs</p> <p>Jeweils zum ersten Bankarbeitstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, an dem alle der maßgeblichen Heimatbörsen geöffnet sind, kann die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate ganz oder teilweise geändert werden. Dies kann in der Weise geschehen, dass die Emittentin die Anzahl der Korbbestandteile verändert oder eine oder mehrere der im Korb enthaltenen Gesellschaften durch die gleiche Anzahl neuer Gesellschaften, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einem Anteil ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit im Rahmen des Klimaschutzes tätig sind, oder • deren Geschäftstätigkeit sich direkt oder indirekt mit den möglichen Auswirkungen einer globalen Klimaveränderung befasst, <p>ersetzt und die Korbbestandteile entsprechend austauscht.</p>

Die Veröffentlichung des Austauschs erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem jeweils nächsten Anpassungstag.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Korbbestandteile sind auf den in der Tabelle angegebenen Internetseiten einsehbar.

Korbbestandteil / Aktie	ISIN Code	Internetseite
Abengoa SA	ES0105200416	http://www.abengoa.es
Boskalis Westminster	NL0000341485	http://www.boskalis.com
Ceramic Fuel Cells Ltd	AU000000CFU6	http://www.cfcl.com.au
Climate Exchange PLC	GB0033551168	http://www.chicagoclimatex.com
Crucell NV	NL0000358562	http://www.crucell.com
Fuel Tech Inc	US3595231073	http://www.fueltechnv.com
Munters AB	SE0000416604	http://www.munters.com
Ormat Technologies Inc	US6866881021	http://www.ormat.com
Schmack Biogas AG	DE000SBGS111	http://www.schmack-biogas.com
Suntech Power Holdings Co Ltd	US86800C1045	http://www.suntech-power.com
Solarworld AG	DE0005108401	http://www.solarworld.de
Tanfield Group PLC	GB0002787991	http://www.tanfieldgroup.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

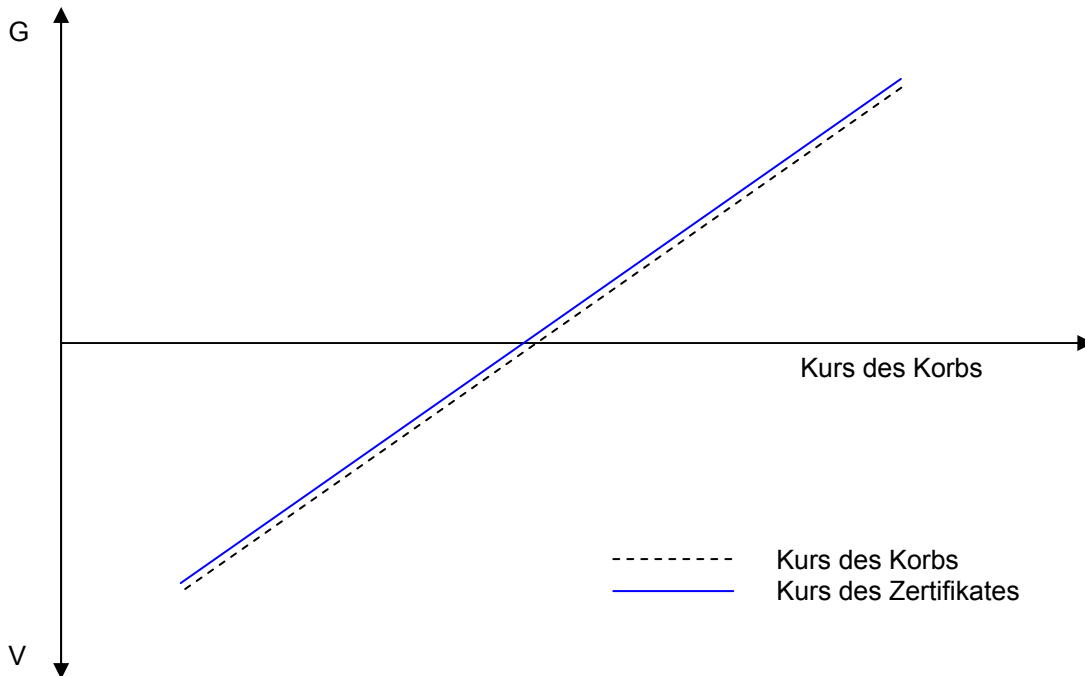
Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

Open-End Klimawandel-Active-Zertifikat anfänglich bezogen auf einen Korb aus Aktien



Kursszenario 1

Die Summe der in Euro ausgedrückten bzw. in Euro umgerechneten Referenzkurse der Korbbestandteile beträgt am Feststellungstag EUR 50,-. Das Open-End Klimawandel-Active-Zertifikat wird somit zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Kursszenario 2

Die Summe der in Euro ausgedrückten bzw. in Euro umgerechneten Referenzkurse der Korbbestandteile beträgt am Feststellungstag EUR 100,-. Das Open-End Klimawandel-Active-Zertifikat wird somit zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Kursszenario 3

Die Summe der in Euro ausgedrückten bzw. in Euro umgerechneten Referenzkurse der Korbbestandteile beträgt am Feststellungstag EUR 150,-. Das Open-End Klimawandel-Active-Zertifikat wird somit zu EUR 150,- zurückgezahlt.

C. Tabelle

Open-End Klimawandel-Active-Zertifikat anfänglich bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien

Endgültige Angebotsbedingungen vom 26. Februar 2007 zum Basisprospekt vom 12. Juli 2006 und dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. August 2006

Verkaufsbeginn	26.02.2007
Zeichnungsfrist	26.02.2007 bis 23.03.2007 (einschließlich, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
Emissionstermin	27.03.2007

WKN / ISIN	WLB5YY / DE000WLB5YY5
Bezugsverhältnis:	1 : 1
Anfänglicher Referenztag	26.03.2007
Valutatag	30.03.2007
Anfänglicher Verkaufspreis in EUR	EUR 100,- zzgl. eines Ausgabeaufschlages während der Zeichnungsfrist
Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate	1.000.000

Basiswert:

Basiswert:

Korbbestandteile / Aktie	ISIN-Code	Börse	Terminbörse	Anzahl
Abengoa SA	ES0105200416	Madrid	MEFF	Wird am Anfänglichen Referenztag festgesetzt
Boskalis Westminster	NL0000341485	Amsterdam	Euronext	
Ceramic Fuel Cells Ltd	AU000000CFU6	Sydney	SFE	
Climate Exchange PLC	GB0033551168	London	Euronext	
Crucell NV	NL0000358562	Amsterdam	Euronext	
Fuel Tech Inc	US3595231073	NASDAQ	CBOE	
Munters AB	SE0000416604	Stockholm	OM	
Ormat Technologies Inc	US6866881021	NYSE	CBOE	
Schmack Biogas AG	DE000SBGS111	XETRA	OM	
Suntech Power Holdings Co Ltd	US86800C1045	NYSE	CBOE	
Solarworld AG	DE0005108401	Xetra	Eurex	
Tanfield Group PLC	GB0002787991	London	Euronext	

D. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

OPEN-END KLIMAWANDEL-ACTIVE-ZERTIFIKATE

(ISIN-CODE DE000WLB5YY5)

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber eines Open-End Klimawandel-Active-Zertifikates (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im einzelnen in der folgenden Tabelle (die „**Tabelle**“) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, am Einlösungstermin (§ 5 (4)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 3) zu verlangen.

WKN / ISIN	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Referenztag	Valutatag
WLB5YY / DE000WLB5YY5	1:1	26.03.2007	30.03.2007

Basiswert:

Korbbestandteile / Aktie	ISIN-Code	Börse	Terminbörse	Anzahl
Abengoa SA	ES0105200416	Madrid	MEFF	Wird am Anfänglichen Referenztag festgesetzt
Boskalis Westminster	NL0000341485	Amsterdam	Euronext	
Ceramic Fuel Cells Ltd	AU000000CFU6	Sydney	SFE	
Climate Exchange PLC	GB0033551168	London	Euronext	
Crucell NV	NL0000358562	Amsterdam	Euronext	
Fuel Tech Inc	US3595231073	NASDAQ	CBOE	
Munters AB	SE0000416604	Stockholm	OM	
Ormat Technologies Inc	US6866881021	NYSE	CBOE	
Schmack Biogas AG	DE000SBGS111	XETRA	OM	
Suntech Power Holdings Co Ltd	US86800C1045	NYSE	CBOE	
Solarworld AG	DE0005108401	Xetra	Eurex	
Tanfield Group PLC	GB0002787991	London	Euronext	

(2) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(3) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom „**Valutatag**“ bis zum Einlösungstermin.

§ 2

Form / Girosammelverwahrung / Status

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank

S.A./N.V., Brüssel („Euroclear“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

(3) Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen gesetzlich bevorrechtigte Verbindlichkeiten) der Emittentin.

§ 3 Rückzahlungsbetrag

(1) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2) multiplizierten Korbwert am Feststellungstag (§ 5 (2)), abzüglich der Strukturierungsgebühr gemäß § 4.

(2) Der „**Korbwert**“ an einem angegebenen Tag entspricht der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß Absatz 4 in Euro umgerechneten Referenzkurse der Korbbestandteile am jeweils angegebenen Tag.

(3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.

(4) Sollte der Referenzkurs eines Korbbestandteils nicht in Euro ausgedrückt sein, so ist für die Berechnung der jeweilige am Feststellungstag (§ 5 (2)) im ESZB/BBK17-Referenzpreissystem (derzeit veröffentlicht auf der Reuters Seite ESZB/BBK17) festgestellte Mittelkurs der betreffenden Währung maßgeblich. Sollte der Euro-Kurs für die betreffende Währung nicht wie vorstehend beschrieben festgestellt werden können, so wird die Emittentin für die Berechnung des Referenzkurses den entsprechenden Euro-Kurs für die betreffende Währung bzw. das Verfahren, nach dem er festgestellt wird, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Referenzbetrag wird nach den marktüblichen Rundungsregeln auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet.

§ 4 Strukturierungsgebühr

Die „**Strukturierungsgebühr**“ je Zertifikat entspricht dem auf fünf Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{m_i}{n} \cdot T \cdot \max[K_t \cdot 0,015; \text{EUR } 1,-],$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen folgende Bedeutung haben:

m_i entspricht der Anzahl der Kalendertage seit dem 26.03.2007 (einschließlich) bis zum Tag i der Gesamtlaufzeit (ausschließlich), wobei m_i maximal n entsprechen kann;

n entspricht der Gesamtlaufzeit in Kalendertagen, spätestens bis zum Feststellungstag (§ 5 (2)) (ausschließlich);

K_t entspricht dem Korbwert am letzten Berechnungstag des Jahres t ;

T entspricht der Gesamtlaufzeit in Jahren.

Die Strukturierungsgebühr wird unter Berücksichtigung einer Anrechnung von $\frac{3}{4}$ der jährlich ausgeschütteten Netto-Dividenden der im Korb enthaltenen Aktien berechnet. Ist der Dividendenbetrag insgesamt höher als 1,5% pro Jahr, wird der darüber hinausgehende Betrag den Zertifikaten gutgeschrieben. Eine Ausschüttung findet nicht statt.

§ 5

Anfänglicher Referenztag / Feststellungstag / Bankarbeitstag / Einlösungstermine

(1) Der „**Anfängliche Referenztag**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so gilt hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Anfänglicher Referenztag.

(2) Der „**Feststellungstag**“ entspricht dem ersten Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte der Feststellungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Feststellungstag.

(3) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt geöffnet sind.

(4) „**Einlösungstermine**“ sind jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 31.03.2010.

(5) Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden, wenn durch den Inhaber der Zertifikate spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle geht vor 10:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat werden auf das Depotkonto der Zahlstelle bei der Clearstream übertragen.

(6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben;

(b) die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.

§ 6

Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am 31.03.2010 und danach am letzten Bankarbeitstag im März und im September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ein Jahr vor dem Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- (3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als zum Kündigungstermin eingelöst. Zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 gilt der Kündigungstermin als Einlösungstermin im Sinne des § 5 (4).
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag am Einlösungstermin in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
- (3) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 8

Basiswert / Referenzkurs / Berechnungstage / Anpassungen / Marktstörung

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht anfänglich einem Korb bestehend aus den in der Tabelle angegebenen Korbbestandteilen (die „**Korbbestandteile**“). Die Zusammensetzung des Korbes ist flexibel. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate die Zusammensetzung des Korbes jeweils am Austauschtermin (wie nachstehend definiert) während der Laufzeit der Zertifikate ganz oder teilweise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Dies kann in der Weise geschehen, dass die Emittentin die Anzahl der Korbbestandteile im Korb verändert oder einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Korbbestandteile durch die gleiche Anzahl neuer Korbbestandteile ersetzt und die Korbbestandteile entsprechend austauscht. Eine Verpflichtung zum Austauschtermin einen Austausch vorzunehmen besteht nicht. Die Emittentin wird bei der Austauschentscheidung folgendes berücksichtigen: Der Wert der insgesamt in den Korb einzubringenden neuen Korbbestandteile muss dem Wert der insge-

samt entnommenen Korbbestandteile am Austauschtermin entsprechen. Ebenso wie die jeweils ersetzten Korbbestandteile muss jeder neue Korbbestandteil mit einem Anteil seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit im Rahmen des Klimaschutzes tätig sein oder dessen Geschäftstätigkeit sich direkt oder indirekt mit den möglichen Auswirkungen einer Klimaveränderung befassen. Ist der Bezug eines Korbbestandteils zu diesem Bereich aufgrund der Einstellung der Tätigkeit in diesem Bereich oder eines Spin-Offs (Abspaltung) nicht mehr gegeben, so wird die Emittentin beim nächsten Austauschtermin diesen Korbbestandteil aus dem Korb herausnehmen. Bei der Entscheidung darüber, welcher Korbbestandteil in den Korb aufgenommen wird, kann die Emittentin insbesondere auch Aktienneuemissionen berücksichtigen. „**Austauschtermin**“ ist jeweils der erste Bankarbeitstag im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, an dem die maßgeblichen Börsen geöffnet sind. Im Übrigen gelten die Anpassungsregelungen der nachfolgenden Absätze. Die Veröffentlichung des Austauschs erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem jeweils nächsten Anpassungstermin. Die Form der Veröffentlichung richte sich nach § 11.

(2) Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle angegebenen Börse (die „**Börse**“) festgestellt wird. Der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils entspricht den an der Börse an Berechnungstagen für die Aktie festgestellten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Börse für den Handel geöffnet ist.

(3) Wird eine der im Korb enthaltenen Gesellschaften während der Laufzeit der Zertifikate durch nachstehend in Absatz 4 beschriebene Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die eine vergleichbare wirtschaftliche Auswirkung haben, verändert, so wird die Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien der Gesellschaft entsprechend angepasst und falls erforderlich, andere Anpassungen vorgenommen. Ziel ist hierbei, den Wert der Zertifikate zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten. Die Restlaufzeit der Zertifikate und ihr letzter, vor diesem Ereignis festgestellter Preis werden berücksichtigt. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 8.

Soweit unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie festgelegt wird.

Die Veröffentlichung der Anpassung und Kündigung erfolgt gemäß § 11.

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate

- (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandel-

rechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung),
oder

- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind

und jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)

- (c) wegen dieser Maßnahme die in der Tabelle angegebene Terminbörse (die „**Terminbörse**“) die Kontraktgröße für auf die Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

wird die Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien nach den in Absatz 3 festgelegten Grundsätzen entsprechend angepasst. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf an der Terminbörse gehandelte Optionskontrakte vorzunehmen, bleibt die Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien unverändert.

(5) Unbeschadet der vorangehenden Regelungen bleibt bei regulären Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen die Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien unverändert.

(6) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Inhaber der Zertifikate bindend.

(7) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 8 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs der Aktie nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(8) „**Marktstörung**“ bedeutet

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Börse allgemein;

(b) in der Aktie an der Börse; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse zurückzuführen ist. Die durch die Börse während eines Handelstages auferlegte

Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.

(9) Ist der Feststellungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage gemäß Absatz 8 verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Feststellungstag. Die Emittentin wird an diesem Tag einen maßgeblichen Referenzkurs der Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Feststellungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.

§ 9 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der WestLB AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „**Neue Emittentin**“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 10 Weitere Zertifikate / Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§ 12

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.
- (2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 26. Februar 2007

WestLB AG